

Kundmachung der Verordnung über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021 sowie der Einbringungsstelle für Wahlvorschläge und Kandidaturen

Die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021 und der sich daraus ergebenden Termine und Fristen ist im BGBl. II Nr. 110/2021, vom 10. März 2021, kundgemacht worden. (siehe Aushang)

Einbringungsstelle:

Persönlich oder per eingeschriebenem Brief:

Universität Klagenfurt

z.Hd. Mag. Silvia Melischnig

Stst. Rechtsangelegenheiten

Universitätsstraße 65-57

9020 Klagenfurt a.W.

oder

per E-Mail * an silvia.melischnig@aau.at

* Auszug aus HSWO 2014, i.d.F. BGBl. II Nr. 106/2021:

§ 22. Wahlvorschläge

(1) Gruppen, die sich an der Wahl beteiligen wollen, haben frühestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag bis spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission durch Briefsendung **oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-VO), ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 257 vom 29.01.2015 S.19, versehenes Dokument** einen Wahlvorschlag einzubringen. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens bei der Wahlkommission trägt die wahlwerbende Gruppe. Es sind Formulare nach dem Muster der Anlagen 2 und 3 zu verwenden. [...]

§ 28. Kandidaturen

(1) Für Wahlen in Studienvertretungen hat jede Kandidatin und jeder Kandidat ihre oder seine Kandidatur bei der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission frühestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag und spätestens vier Wochen vor dem letzten Wahltag durch Briefsendung **oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 eIDAS-VO versehenes Dokument** bekannt zu geben. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens bei der Wahlkommission trägt die Kandidatin oder der Kandidat. Es sind Formulare nach dem Muster der Anlage 6 zu verwenden. [...]

Mag. Silvia Melischnig e.h.
Vors. der Wahlkommission